

Im Internet gibt's alles – sogar Ihren Jahresabschluss!

- Die Verschärfung der Jahresabschlusspublizität durch das „Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ (EHUG) -

I. Einleitung

Sechs Jahre nach Inkrafttreten des Kapitalgesellschaften- & Co.-Richtlinie-Gesetzes hat der Gesetzgeber die Pflicht zur Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen weiter verschärft. Das Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister („EHUG“) ist bereits beschlossene Sache. Dieses Gesetz ist ein erster Beitrag zu dem im Koalitionsvertrag angekündigten „small-company-act“, einem Maßnahmenbündel, das den Mittelstand und Existenzgründer von Bürokratieaufwand entlasten und gleichzeitig Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen soll.

Das EHUG führt zu einer Digitalisierung und Zentralisierung von Unternehmenspublikationen und betrifft rund eine Million offenlegungspflichtige Unternehmen. Wichtig ist vor allem, dass im Sanktionsteil des Gesetzes das bisherige „Antragsverfahren“ durch das „Amtsverfahren“ ersetzt wird. Verstöße werden in Zukunft von Amts wegen mit Ordnungsgeldern von bis zu € 25.000,00 geahndet. Die bisher vielfach im Mittelstand verfolgte Strategie, erst einmal abzuwarten, ob ein Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes gestellt wird, und erst dann innerhalb der gesetzten Frist zu publizieren, werden viele Unternehmen künftig nicht mehr fortführen können.

II. Allgemeines zum EHUG

Das EHUG führt die vollständige Digitalisierung von publikationspflichtigen Unternehmensdaten in

staatlichen Registern ein. Der Gesetzesentwurf beruht auf drei Säulen, die hier kurz dargestellt werden sollen:

1. Elektronisches Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister

Derzeit müssen Eintragungen im Handelsregister durch den Bundesanzeiger und „mindestens ein anderes Blatt“ bekannt gemacht werden. Spätestens bis zum 1. Januar 2007 werden alle Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister auf den elektronischen Betrieb umgestellt.

Zuständig für die Führung der Register bleiben die Amtsgerichte. Um die Verwaltung der Register zu beschleunigen, können Unterlagen in Zukunft nur noch elektronisch eingereicht werden. Bis Ende 2009 gilt aber eine letzte Frist, bis dahin können die Unterlagen auch noch in Papierform eingereicht werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bleibt für die Anmeldung zur Eintragung eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Zur Beschleunigung eines Eintragungsverfahrens sieht das Gesetz unter anderem vor, dass über Anmeldungen zur Eintragung „unverzüglich“ zu entscheiden ist, zudem sollen die Ausnahmen vom Erfordernis eines Kostenvorschusses erweitert werden.

Weil die Register elektronisch geführt werden, können Handelsregistereintragungen künftig auch elektronisch bekannt gemacht werden. Für eine Übergangszeit bis Ende 2008 wird – auf Kosten

der Unternehmen – zusätzlich zur Internet-Bekanntmachung der Handelsregistereintragungen auch in Tageszeitungen veröffentlicht.

2. Elektronisches Unternehmensregister

Es wird ein elektronisches Unternehmensregister eingerichtet, das als zentrale bundesweite Datenbank unter der Internetadresse www.unternehmensregister.de für jedermann und jederzeit zugänglich ist. Dort können die wichtigsten veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten, wie etwa Jahresabschlüsse und kapitalmarkt-rechtliche Veröffentlichungen, zentral abgerufen werden. Der Rechts- und Wirtschaftsverkehr soll künftig nicht mehr verschiedene Informationsquellen bemühen müssen, um die wesentlichen Angaben über ein Unternehmen zu erhalten, sondern sich schnell, günstig und einfach online informieren können.

3. Offenlegung der Jahresabschlüsse

Um die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse zu erleichtern, sollen für ihre zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung nicht mehr die Amtsgerichte, sondern nur noch der elektronische Bundesanzeiger zuständig sein. Damit sollen die Gerichte von justizfernem Verwaltungsaufwand entlastet werden. Der elektronische Bundesanzeiger wird zu einem zentralen Veröffentlichungsorgan für wirtschaftsrechtliche Bekanntmachungen ausgebaut.

III. Offenlegungspflichten nach EHUG

Die bisherige und die künftige Rechtslage zu den Offenlegungspflichten sind identisch. Die wesentlichen Unterschiede bestehen in der Form und dem Ort der Veröffentlichung sowie den drastisch verschärften Sanktionen bei Missachtung der Offenlegungspflichten.

1. Elektronisches Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss und andere Unterlagen künftig zentral und elektronisch beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen und so dann unverzüglich bekannt machen zu lassen. Für die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluss aufzustellen haben,

gelten diese Vorschriften entsprechend. Die jährliche Einreichung bei den Handelsregistern entfällt gleichzeitig, die bisherige doppelte Verpflichtung der Einreichung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie anderer Unterlagen beim Handelsregister und anschließender Bekanntmachung beim Bundesanzeiger wird also abgeschafft. Die Einreichung der Unterlagen erfolgt in Zukunft nur noch elektronisch und ausschließlich beim elektronischen Bundesanzeiger. Dies soll zu einer Kostenentlastung für die Unternehmen führen.

2. Elektronisches Unternehmensregister

Das neue elektronische Unternehmensregister wird zu Anfang durch das Bundesministerium der Justiz geführt, das diese Aufgaben später auf eine juristische Person des Privatrechts (Betreiber des elektronischen Unternehmensregisters) übertragen soll. Auf der Internetseite des elektronischen Unternehmensregisters sollen insbesondere die Eintragung in das Handels-, Genossenschaft- und Partnerschaftsregister und deren jeweilige Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger sowie die jeweils eingereichten Dokumente zugänglich gemacht werden. Die Amtsgerichte werden verpflichtet, diese Daten zum elektronischen Unternehmensregister zu übermitteln. An der Führung der Register durch die Amtsgerichte ändert sich aber nichts. Das elektronische Unternehmensregister übt nur eine Portalfunktion aus, die nur den Zugriff auf von Gerichten gelieferte Daten (z.B. Registernummer, Firma, Sitz) ermöglichen soll.

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ist verpflichtet, die eingereichten Unterlagen, insbesondere Jahres- und Konzernabschlüsse offenkundigpflichtiger Unternehmen, dem elektronischen Unternehmensregister zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Die Jahres- und Konzernabschlüsse offenkundigpflichtiger Unternehmen sind also nach Übermittlung an den elektronischen Bundesanzeiger über die Internetseite des elektronischen Unternehmensregisters allgemein und jederzeit zugänglich und damit maschinenlesbar!

IV. Sanktionen nach EHUG

Statistischen Auswertungen nach haben im Jahr 2001 weniger als 5 % der betroffenen Unternehmen ihre Offenlegungsverpflichtungen erfüllt. Offensichtlich befürchten viele Unternehmer, dass sensible Informationen für Wettbewerber oder für sonstige Dritte zugänglich gemacht würden. Ohne das derzeit bestehende mangelhafte Sanktionssys-

tem wäre die geringe Vorlagequote nicht zu erklären.

Kommen Unternehmer ihrer bestehenden Verpflichtung zur Offenlegung nach bisheriger Rechtslage nicht nach, droht dem gesetzlichen Vertreter der vorlagepflichtigen Kapitalgesellschaft ein Ordnungsgeld in Höhe von € 2.500,00 bis € 25.000,00. Das Ordnungsgeld kann auch wiederholt festgesetzt werden, wenn das Unternehmen sich nachhaltig weigert, die publizitätspflichtigen Tatsachen offenzulegen. Das Handelsregister leitet allerdings nur auf Antrag ein Offenlegungsverfahren ein, wobei das Antragsrecht jedermann zusteht. Eine Sanktion erfolgt aber nur, wenn die publizitätspflichtigen Unterlagen nach Einleitung des Offenlegungsverfahrens nicht vorgelegt oder veröffentlicht werden. Wird die Verpflichtung nachträglich befolgt, wirkt sich die verspätete Vorlage oder Veröffentlichung in der Praxis nicht aus.

In Zukunft soll die Prüfung, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollständig eingereicht worden sind, durch den elektronischen Bundesanzeiger durchgeführt werden. Ein Vermerk wird in das Unternehmensregister aufgenommen, sofern Unterlagen nicht eingereicht werden, und die für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde wird unterrichtet. Für die Sanktionierung werden das neu geschaffene „Bundesamt für Justiz“ sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFIN) zuständig sein, die hierbei relevante Informationen vom elektronischen Bundesanzeiger erhalten. Unterlassene Offenlegungen können mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,00 geahndet werden, verpflichtet bleiben die Geschäftsführer persönlich.

Durch die Übersendung von Grundinformationen über Unternehmen und insbesondere deren Rechtsform liegen die Stammdaten in digitaler Form vor. Es ist davon auszugehen, dass die Prüfung, ob überhaupt offen gelegt wurde, im automatisierten Verfahren und damit vollständig erfolgen wird. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers kann innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der „Umsatzerlöse“ und der „durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer“ verlangen, wenn ein Anlass für diese Prüfungshandlung gegeben ist. Werden diese Kennzahlen nicht fristgerecht mitgeteilt, gelten die größenabhängigen Erleichterungen nach § 329 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs als zu Unrecht in Anspruch genommen.

Die Änderungen des EHUG werden bereits auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr angewendet und treten damit für alle Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2006 ein.

V. Fazit

Insbesondere für mittelständische Unternehmen bedeuten die Neuregelungen der Offenlegung von Jahresabschlüssen im EHUG eine wesentliche Verschärfung der bestehenden Regelung. Durch das neu eingeführte „Amtsverfahren“ ist davon auszugehen, dass prinzipiell alle offenlegungspflichtigen Unternehmen zukünftig aufgefordert werden, ihre Unternehmensdaten zu publizieren. Im Gegensatz zum bisherigen „Antragsverfahren“ wird nunmehr die Offenlegung erzwungen, ohne dass ein Interessierter hierzu einen Antrag stellen müsste.

Im Falle einer unterlassenen Veröffentlichung wird diese durch die Festsetzung von Ordnungsgeldern erzwungen. Schuldner dieser Ordnungsgelder sind die Geschäftsführer persönlich - ihr Ersatz durch die Gesellschaft stellt einen geldwerten, lohnsteuerpflichtigen Vorteil dar. Die Bedeutung der bislang wenig beachteten Publizitätsvorschriften wird in Deutschland aufgrund der anstehenden Umsetzung der einschlägigen europäischen Richtlinien erheblich zunehmen. Betroffene Unternehmen sollten sich darauf einstellen, dass es bis zum Umsetzungszeitpunkt der Richtlinien, dem 1. Januar 2007, mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer effektiv sanktionierten, flächendeckenden Einsehbarkeit der offenlegungspflichtigen Unterlagen kommt.

Die Geschäftsführer und Inhaber betroffener Unternehmen, die noch keine Publizitätsstrategie haben, müssen noch in diesem Jahr handeln, da das Gesetz bereits für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2006 in Kraft tritt. Es empfiehlt sich, die bestehenden Möglichkeiten zu überprüfen, den Umfang offenzulegender Informationen einzuschränken. Diese Gestaltungsüberlegungen waren bereits Thema eines Mandantenbriefs (Nummer 20, im November 2004), dessen Ausführungen nach wie vor Geltung haben und auf den wir höflich verweisen möchten.

Zu einem Gedankenaustausch stehen die umseitig benannten Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Prof. Heiko Hellwege
Niedersachsenstraße 14
(PwC-Gebäude)
D-49074 Osnabrück
Tel.: +49 (541) 32 45 - 1 18
Fax +49 (541) 32 45 - 1 00
heiko.hellwege@schindhelm.net



Prof. Dr. Philipp Albrecht
Fuhrberger Straße 5
(PwC-Gebäude)
D-30625 Hannover
Tel.: +49 (5 11) 53 46 0 - 221
Fax: +49 (5 21) 53 46 0 - 220
philipp.albrecht@schindhelm.net



Dr. Philipp A. Baums
Niedersachsenstraße 14
(PwC-Gebäude)
D-49074 Osnabrück
Tel.: +49 (541) 32 45 - 1 05
Fax +49 (541) 32 45 - 1 00
philipp.baums@schindhelm.net



Ludwig Josef Weber, LL.M.
Domshof 18 – 20
(PwC-Gebäude)
D-28195 Bremen
Tel.: +49 (4 21) 4 33 01 - 12
Fax: +49 (4 21) 4 33 01 - 10
ludwig.weber@schindhelm.net



Franz Flemming
Ostra-Allee 11
(PwC-Gebäude)
D-01067 Dresden
Tel.: +49 (3 51) 2 67 00 - 11
Fax: +49 (3 51) 2 67 00 - 10
franz.flemming@schindhelm.net



Dr. Heinrich Nerlich
Niederwall 28
(PwC-Gebäude)
D-33602 Bielefeld
Telefon: +49 (521) 78 46 00 - 0
Telefax: +49 (521) 78 46 00 - 9
heinrich.nerlich@schindhelm.net



www.schindhelm.net

Osnabrück • Hannover • Bremen • Dresden • Oldenburg • Bielefeld
Shanghai • Bukarest • Paris • Beijing

Die letzten Themen:

| | |
|---------------------|--|
| Ausgabe 26: 04/2006 | Einmal Tarif, immer Tarif? -Tarifbindung des Arbeitgebers durch Bezugnahmeklauseln in Arbeitsverträgen |
| Ausgabe 27: 06/2006 | Bankgeheimnis und Steuerpflicht - Neue Rechte und Ermittlungsmethoden der Finanzverwaltung |
| Ausgabe 28: 08/2006 | Schindhelm in Shanghai |
| Ausgabe 29: 09/2006 | Auf dem Weg zum Gutmenschen – Initiative ist gefragt! - Die Neuregelungen zur Antidiskriminierung und ihre Folgen für Arbeitgeber - |
| Ausgabe 30: 11/2006 | Die Mär von der europäischen Dienstleistungsfreiheit - Beschäftigung von Arbeitnehmern aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten - |

Alle Ausgaben unseres MandantenBriefes stehen für Sie unter www.schindhelm.net im Bereich "Publikationen" im PDF-Format zum Download bereit.

Per Telefax: 0541/ 32 45 – 1 00

Frau
Evelyn Sarpong-Schulz
Schindhelm Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Niedersachsenstraße 14 (PwC-Gebäude)
49074 Osnabrück

Ja, ich möchte zukünftig neu erscheinende Ausgaben des SCHINDHELM® MandantenBriefes automatisch und kostenlos erhalten.

- per Post
 per E-Mail

Name: _____ Telefon: _____
Vorname: _____ Telefax: _____
Position: _____ E-Mail: _____
Firma: _____
Straße: _____
PLZ / Ort: _____

Datum Unterschrift

Die SCHINDHELM® Business-Lounge in Osnabrück

Unser Serviceangebot für Sie...

Als Alternative zu Besprechungen in Hotelkonferenzräumen freuen wir uns, Ihnen die Schindhelm Business-Lounge anbieten zu können.



Fotos: Schindhelm Business-Lounge

Es handelt sich um einen wohnlich eingerichteten Besprechungsraum, dessen Vorteile für sich sprechen:

- Kapazität bis zu 8 Personen; für größere Gruppen reservieren wir gerne einen geeigneten Raum in unserem Konferenztrakt;
- gängige Präsentationstechnik vorhanden;
- diskrete Lage in einem separaten Teil unseres Bürogebäudes Niedersachsenstraße 14 mit eigenem Eingang und Parkmöglichkeiten direkt am Gebäude;
- Getränke und Verpflegung nach Ihren Wünschen;
- Konferenz- und Sekretariatservice durch ReNo-Fachkräfte;
- Übersetzungs- und Dolmetscher-Service durch Inlingua (im Gebäude nebenan);

- Rechterservice durch unsere ausgebildete Bibliothekarin Frau Bosch mit Internet- und Datenbankanschluss;
- verkehrsgünstige Lage: 5 Minuten zu Fuß zum Hauptbahnhof Osnabrück, 10 Minuten zur nächsten Autobahnauffahrt, 25 Minuten zum Flughafen FMO;
- Beurkundungen durch ein versiertes Notariat im Gebäude nebenan;
- und zu guter Letzt: 24 Rechtsanwälte sowie unsere Kollegen der PwC stehen bereit, um das Ergebnis Ihrer

Besprechung juristisch, steuerlich und bilanziell in Form zu bringen.



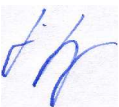
...kostenlos zur Verfügung

Unseren Mandanten stellen wir die Schindhelm Business-Lounge gerne **kostenlos** zur Verfügung; wir bitten nur um Erstattung etwaiger Auslagen.

Ihre Reservierung nehmen Frau Liane Große-Heitmeyer (Tel.: +49 (541) 32 45 - 118) oder Frau Brunhilde Günzel (Tel.: +49 (541) 32 45 - 119) gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



H. Hellwege



B. Heringhaus



M. Hechler



C. Bottermann